



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 26

Freitag, den 9. Juli

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen der Stadt Emden	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 02.54 des Fleckens Hage. 92
Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen. 90	Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2010 92
B Bekanntmachungen der Gemeinden	Haushaltssatzung der Gemeinde Halbemond für das Haushaltsjahr 2010 93
Haushaltssatzung der Gemeinde Berumbur für das Haushaltsjahr 2010 90	
Haushaltssatzung des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2010 91	
Bekanntmachung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.45 des Fleckens Hage. 91	
	C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften
	Änderung der Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Osteel vom 22.09.2004: 93

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bauleitplanung der Stadt Emden Bekanntmachung von Bauleitplänen

Bebauungsplan D 146, II. Abschnitt –Eisenbahndock-

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt im Norden und Osten durch die Petkumer Straße, im Süden durch das Bahnbetriebsgelände und im Westen durch die westliche Parzellengrenze des Flurstücks 31/161, der Gemarkung Emden, Flur 15
Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 11.03.2010 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 146, II. Abschnitt, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen und gestalterischen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan D 146, II. Abschnitt gemäß § 10 Absatz 3, Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung des vorgenannten Bauleitplans können im Verwaltungsgebäude II an der Ringstraße 38b in Emden im Zimmer 208 während der Dienststunden eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 Nr.1 bis 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Emden, 06.07.2010

Stadt Emden -FD 361-

Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Berumbur für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Berumbur in der Sitzung am 29.04.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 837.900 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 985.400 Euro

- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen auf 830.000 Euro
- 2.2 der Auszahlungen auf 932.400 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit . 776.400 Euro
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit . 901.400 Euro
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 53.600 Euro
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 31.000 Euro

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern wurden durch die vom Gemeinderat am 23.10.2008 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Jahr 2010 bereits wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 270 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 270 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Berumbur, den 29.04.2010

Gemeinde Berumbur

Der Gemeindedirektor
In Vertretung: (Siegel)
Schoolmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 12.07.2010 bis zum 20.07.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Berumbur, 1. Juli 2010

Gemeinde Berumbur

Gemeindedirektor
Trännapp

**Haushaltssatzung
des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Hage in der Sitzung am 27.04.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.083.100 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.286.800 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
- 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 3.537.100 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen auf 3.447.700 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 2.906.900 Euro
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 2.958.400 Euro
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 630.200 Euro
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 477.800 Euro
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 11.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Hage, den 27.04.2010

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
In Vertretung: (Siegel)
Schoolmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 12.07.2010 bis zum 20.07.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

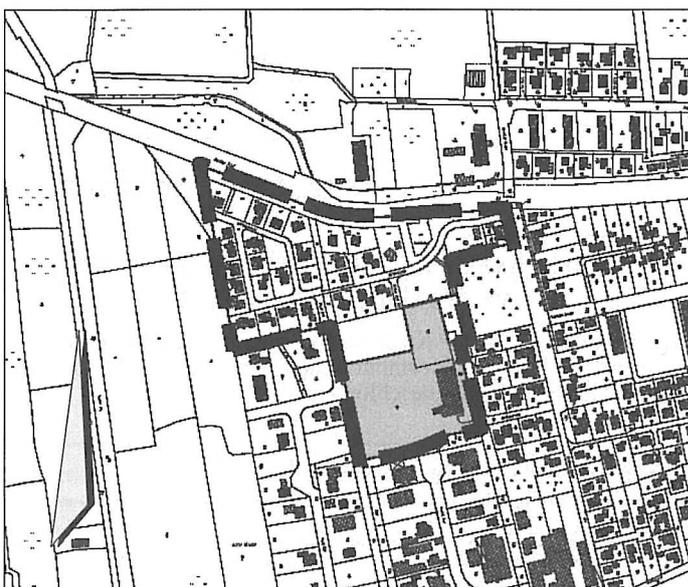
Hage, 1. Juli 2010

Flecken Hage

Gemeindedirektor
Trännapp

**Bekanntmachung der 3. Änderung zum
Bebauungsplan Nr. 02.45 des Fleckens Hage**

Der Rat des Fleckens Hage hat am 27.04.10 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.45 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtliche:



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei dem Flecken Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 01.07.10

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 02.54 des Fleckens Hage

Der Rat des Fleckens Hage hat am 27.04.10 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 02.54 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei dem Flecken Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hage, den 01.07.10

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in der Sitzung am 22.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 452.600 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 452.600 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
- 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 443.200 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen auf 451.400 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 443.200 Euro
- 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 436.400 Euro
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 0 Euro
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 15.000 Euro
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Hagermarsch, den 22. März 2010

Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor
In Vertretung: (Siegel)
Schoolmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 12.07.2010 bis zum 20.07.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Hagermarsch, 1. Juli 2010

Gemeinde Hagermarsch

Gemeindedirektor
Trännapp

Haushaltssatzung der Gemeinde Halbmond für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Halbmond in der Sitzung am 26.04.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 290.000 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 336.500 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
- 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 263.100 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen auf 293.200 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd.
Verwaltungstätigkeit 259.100 Euro

- 2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd.
Verwaltungstätigkeit 289.200 Euro
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 0 Euro
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 4.000 Euro
- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit . . 4.000 Euro
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Halbmond, den 26.04.2010

Gemeinde Halbmond

Der Gemeindedirektor
In Vertretung: (Siegel)
Schoolmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 92 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 7. Juli 2010, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 12.07.2010 bis zum 20.07.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Halbmond, 1. Juli 2010

Gemeinde Halbmond

Gemeindedirektor
Trännapp

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Änderung der Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Osteel vom 22.09.2004

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KAB1. 1974 Seite 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Osteel am 24.06.2010 die Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der Wortlaut der Änderung der Friedhofsgebührenordnung kann im Kirchenkreisamt Emden, Zimmer Nr. 8, Zwischen beiden Bleichen 7, 26721 Emden, eingesehen werden.

Der Kirchenkreisvorstand Emden hat am 30.06.2010 den Kirchenvorstandsbeschluss gem. § 66 Abs. 1 Satz 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt sofort in Kraft.

Emden, den 01.07.2010

Ev.-luth. Kirchenkreis Emden

Das Kirchenkreisamt
Im Auftrage:
van Gerpen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16 10 15

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag
Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des
Landkreises Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.